

## **Windrad in Weitersfelden: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hebt Untersagungsbescheid auf und erlaubt Errichtung**

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt wurde die Ausführung eines angezeigten Vorhabens zur Errichtung einer 5 kW-Windkraftanlage mit 15 m Turm auf einem land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstück in Weitersfelden aus naturschutzrechtlichen Gründen untersagt. Aufgrund der eingeholten Sachverständigengutachten würde das geltend gemachte Interesse nicht dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Forstwirte Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachten im Wesentlichen vor, dass die eingeholten Gutachten aus mehreren Gründen unschlüssig seien; durch das Projekt seien keine Pflanzen und Tiere betroffen, deren Schutz unter die „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ (FFH-RL) oder Vogelschutz-Richtlinie der EU fallen würden; die durchgeführte Interessenabwägung sei außerdem unzutreffend, da die Ziele der Erneuerbare-Energien-Richtlinie III (englisch: Renewable Energy Directive III, kurz RED III-RL) nicht entsprechend berücksichtigt worden seien.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der durchgeführten mündlichen Verhandlung, unter Beiziehung einer naturschutzfachlichen Sachverständigen, zum Ergebnis, dass der Untersagungsbescheid aufzuheben war.

Nach den Bestimmungen des Oö. NSchG handelt es sich bei der Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 10 m bis 30 m im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften nur um anzeigepflichtige Vorhaben. Darunter ist auch die vorliegende Anlage mit einer Gesamthöhe von 18,25 m im Grünland zu subsumieren. Die Ausführung eines solchen Vorhabens ist insbesondere dann nicht zu untersagen, wenn es – gegebenenfalls auch erst bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen – den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz nicht zuwiderläuft.

Das Landesverwaltungsgericht hat im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ein neuerliches naturschutzfachliches Gutachten eingeholt, das sehr umfangreich und schlüssig die vorliegende Situation beurteilt. Auf Grundlage dessen ist eine

Schädigung des Naturhaushaltes und der Grundlagen der Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten im gegenständlichen Fall aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und weiteren geringen Auswirkungen als nicht erheblich und nicht dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufend zu qualifizieren. Es kann auch keine erhebliche Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft durch das Projekt festgestellt werden.

Zwar ist die gegenständliche Windkraftanlage als eine den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufende Störung des Landschaftsbildes zu qualifizieren. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung können jedoch die im konkreten Einzelfall vorliegenden privaten und öffentlichen Interessen am Vorhaben, wie insbesondere das Interessen an einer möglichst autarken Stromerzeugung zur Deckung des Eigenbedarfs des forstwirtschaftlichen Betriebs sowie der kostengünstigen Bereitstellung von überschüssiger erneuerbarer Energie für die regionale Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft als höherwertiger als das konkrete öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz eingestuft werden. Demnach soll die Anlage auch einen Beitrag zur Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität in der Energieerzeugung und der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit kostengünstiger, qualitativ hochwertiger Energie leisten, was im Einklang mit den Zielsetzungen der aktuellen europäischen und internationalen Vorgaben, etwa der Red-III-RL sowie weiterer damit einhergehender Legislativakte wie dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz oder der EU-Beschleunigungs-Verordnung steht. Aufgrund der getroffenen Interessenabwägung des Gerichts kann daher die Errichtung des angezeigten Vorhabens umgesetzt werden.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter den Geschäftszahlen ([LVwG-553127 und 553128](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

**Rückfragenhinweis:**

Medienstelle, Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht\\_Amtssignatur](http://www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur). Informationen zum Datenschutz finden sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/Service\\_Datenschutzmitteilung](http://www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung).